

S6 Regelung für Bezirksmitgliederversammlungen

Gremium: GRÜNE JUGEND Bielefeld
Beschlussdatum: 17.02.2026
Tagesordnungspunkt: 6 Satzungsänderungsanträge

Antragstext

1 Alte Fassung §4 Abs. 8:

2 8. Mindestens einmal pro Jahr trifft sich die Bezirksmitgliederversammlung. Sie
3 wählen bis zu acht Bezirkskoordinierende. Bezirke können Voten für
4 Regionalparlamente, die in ihrem Gebiet liegen, vergeben. Aktives und passives
5 Wahlrecht haben die Mitglieder der im Bezirk vertretenen Kreisverbände. Der
6 Landesverband lädt in Absprache mit den Koordinierenden zur
7 Bezirksmitgliederversammlung ein.

Änderungsvorschlag:

8 8. Mindestens einmal pro Jahr trifft sich die Bezirksmitgliederversammlung. Die
9 Ladungsfrist zur Bezirksmitgliederversammlung beträgt 2 Wochen. Sie wählt bis zu
10 acht Bezirkskoordinierende. Die Bezirksmitgliederversammlung kann
11 Bezirkskoordinierende insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abwählen.
12 Anträge auf Abwahl sind der Einladung beizufügen und müssen hierfür spätestens
13 zwei Wochen vor der Versammlung vorliegen. Bezirke können Voten für
14 Regionalparlamente, die in ihrem Gebiet liegen, vergeben. Aktives und passives
15 Wahlrecht haben die Mitglieder der im Bezirk vertretenen Kreisverbände.
16

17 Der Landesverband lädt in Absprache mit den Koordinierenden zur
18 Bezirksmitgliederversammlung ein. Eine Bezirksmitgliederversammlung ist zudem
19 einzuberufen, wenn die Mehrheit der im Bezirk vertretenen anerkannten
20 Kreisverbände dies verlangt. Dies kann durch einen Beschluss der
21 Kreismitgliederversammlung oder einen gleichlautenden Vorstandsbeschluss
22 erfolgen. In diesem Fall ist die Versammlung innerhalb einer Frist von vier
23 Wochen abzuhalten. Die Einladung erfolgt regulär mit einer Frist von zwei
24 Wochen.

Begründung

Mit diesem Antrag wollen wir eine bestehende Regelungslücke in unserer Satzung schließen und institutionalisieren demokratische Kontrolle auf Bezirksebene. Während für den Landesvorstand in bereits klare Verfahren zur Abwahl und Rechenschaftspflicht existieren, mangelt es den Bezirksstrukturen bislang an vergleichbaren Mechanismen zur Sicherung ihrer Handlungsfähigkeit in Konfliktfällen.

Die Einführung einer Abwahlmöglichkeit stellt sicher, dass Amtsträger*innen dauerhaft an das Vertrauen der Basis gebunden sind. Die geforderte absolute Mehrheit und die zweiwöchige Antragsfrist wahren dabei die notwendige Stabilität und Transparenz, um willkürliche oder kurzfristige Personalentscheidungen zu verhindern.

Bezirke dienen der Vernetzung der Kreisverbände. Sollte eine Bezirkskoordination ihrer Einberufungspflicht nicht nachkommen oder die Kooperation verweigern, erhält die Mehrheit der Kreisverbände ein verlässliches Instrument, um autonom eine Versammlung herbeizuführen. Die Hürde der Mehrheit der anerkannten Kreisverbände stellt sicher, dass dieser Prozess auf einer breiten Basis steht.

Durch die Festlegung einer vierwöchigen Frist zur Durchführung einer angeforderten Versammlung sowie einer Einladungsfrist von zwei Wochen schaffen wir einen verbindlichen Rahmen für das Krisenmanagement. Dies verhindert das „Aussitzen“ politischer Differenzen und sichert die Arbeitsfähigkeit des Verbandes auch in schwierigen Phasen.